Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Rudelzhausen (Gemeindearchiv-Gebührensatzung) vom 17.07.2013

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024 – 1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Die Gebühren betragen für die Verwendung / Nutzung der dem Archiv übergebenen Personenstandsbüchern und Sammelakten dazu

a) Erstellen einer bestätigen Abschrift aus den Personenstandsbüchern	10,00 €
b) Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht	
I. in ein Personenstandsbuch oder -register	7,00 €
II. in eine Sammelakte	10,00 €
c) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Buchst. a) bis b) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr	5,00 - 100,00 €

(2) Allgemeine Gebühren - Für die Verwendung des weiteren Archiv-Materials betragen die Gebühren für

a) die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitale Bildbearbeitungen oder sonstige Äußerungen und Tätigkeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.	20,45 €

b) Für erstellte Kopien / Abzüge werden in Rechnung gestellt

I. für schwarz/weiß Kopien

▸ je DIN A-4 Seite	1,00 €
▸ je DIN A-3 Seite	2,00 €

II. für Farbkopien

▸ je DIN A-4 Seite	2,00 €
▸ je DIN A-3 Seite	4,00 €

c) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung 5,00 €

§ 3 Gebührenfreiheit / Gebührenminderung

(1) Gebühren nach § 2 Abs. 1

a) werden nicht erhoben, wenn die Unterlagen zur Vorlage bei Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bestimmt sind;
b) können gemindert oder erlassen werden, wenn sich der Antragsteller auf eine vorliegende Bedürftigkeit beruft und dies z.B. durch Vorlage des Leistungsbescheids nachweist;
c) werden nicht erhoben, wenn die Unterlagen überwiegend im öffentlichen Interesse benötigt werden.

(2) Gebühren nach § 2 Absatz 2 (allgemeine Gebühren) werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme für:

a) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
b) in Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
c) für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln
d) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
b) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(4) Die Gemeinde Rudelzhausen kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Rudelzhausen, den 17.07.2013

gez.

Konrad Schickaneder
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Frau Pamela Meier	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	610-mei	17.07.2013

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Rudelzhausen (Archivsatzung)

und

der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Rudelzhausen (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 15.07.2013 den Erlass der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs der Gemeinde Rudelzhausen (Archivsatzung) und der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Rudelzhausen (Gemeindearchiv-Gebührensatzung) beschlossen. Die Satzungen treten am 01.09.2013 in Kraft.

Die Satzungen liegen in der Gemeindeverwaltung, 1. OG Zimmer 2, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen vom 24.07.2013 bis zum 07.08.2013 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

gez.
……..
Konrad Schickaneder
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.07.2013

Auszuhängen bis: 07.08.2013

Abgenommen am: ……..